

Prüfungsordnung

DVP-ZERT® Projektmanager in der Bau- und Immobilienwirtschaft

DVP-ZERT® PM

Stand: 01.01.2018, V. 3.2

**DVP Deutscher Verband der Projektmanager
in der Bau- und Immobilienwirtschaft e. V.**

Uhlandstr. 20-25
10623 Berlin

www.dvpev.de

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung ist Bestandteil der DVP-ZERT®-Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZuPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Prüfungsordnung der ZuPO widersprechen, gilt die ZuPO.

§2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zertifizierung zum DVP-ZERT® PM sind mindestens zwei Jahre branchenbezogene Erfahrungen als Projektmitarbeiter/in.
- (2) Die Erfüllung der Voraussetzungen muss schriftlich erklärt werden.

§3 Form und Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile: eine schriftliche Prüfung und eine Transferprojektarbeit (TPA).
- (2) Die schriftliche Prüfung umfasst 90 Minuten.
- (3) Mit der Transferprojektarbeit, belegt der Prüfungskandidat seine Fähigkeit, spezifisches Bauprojektmanagementwissen in die Praxis umzusetzen. Näheres regelt die Transferprojektarbeitsordnung PM.

§4 Prüfungsgegenstand

- (1) Alle Inhalte des Lehrganges DVP-ZERT® PM sind prüfungsrelevant.

§5 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Hilfsmittel sind bei Prüfungen nicht zugelassen.

§6 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der schriftlichen Prüfung erfolgt getrennt durch zwei DVP-ZERT®-Prüfer. Die jeweiligen Ergebnisse der beiden Prüfer werden gemittelt.
- (2) Alle Teile der Prüfung müssen einzeln bestanden werden. Nicht bestandene Teile der Prüfung können wiederholt werden.
- (3) Die Mindestquote zum Bestehen der schriftlichen Prüfung beträgt 65 % der max. erreichbaren Punktzahl.
- (4) Die Transferprojektarbeit muss mit einer Mindestquote von 65 % bestanden werden.
- (5) Die Erteilung des Zertifikats drückt ein positives Prüfungsergebnis aus. Einzel- oder Gesamtnoten werden nicht vergeben.

§7 Zertifikat

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin eine Urkunde gemäß §12 ZuPO.

(2) Das Zertifikat ist fünf Jahre gültig. Es kann nach Ablauf der fünf Jahre erneuert werden. Näheres regelt die DVP-ZERT[®] Rezertifizierungsordnung.

§8 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Prüfungsordnungen.

§9 Mitgeltende Unterlagen

- (1) DVP-ZERT[®]-Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZuPO).
- (2) Rezertifizierungsordnung

Berlin, den 01.01.2018